

Nutzungsordnung für das TiB-Sportgelände, Columbiadamm 111

Der Vorstand der TiB hat am 4.04.2018 in Ergänzung zu den bestehenden Ordnungen des Vereins folgende Nutzungsordnung für das vereinseigene Sportgelände am Columbiadamm beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ersetzt die bestehende Platzordnung und regelt die Benutzung der vom Verein verwalteten Sportanlagen am Columbiadamm, insbesondere die der Kunststofflaufbahn, des Kunstrasenplatzes, der Naturrasenfläche und der Nebenflächen.

§ 2 Zulässige Nutzungen

(1) Die Sportanlage dient dem Verein für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs seiner Abteilungen.

(2) Anderen Vereinen oder Gruppen kann die Sportanlage zur sportlichen Nutzung durch den Verein überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. (1) Genannten möglich ist.

(3) Sonstige Nutzungen der Anlagen nichtsportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der zuständigen Vorstandsmitglieder (des beauftragten Personals) zulässig.

(4) Die Nutzung des **Grillplatzes** am Stadionwall ist nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis des beauftragten Personals zulässig. Der Zugang zu diesem erfolgt ausschließlich über die Ein- bzw. Ausgänge des Stadions. Die Zufahrt zum Bogensportplatz muss bei der Nutzung berücksichtigt werden.

(5) Das **Zelten** auf den Sportanlagen ist untersagt. In genehmigten Ausnahmefällen kann das Zelten jedoch an hierfür vorher festgelegten Plätzen (z.B. am Grillplatz oder an der Tennis- und Badmintonhalle) erfolgen. Dabei ist vorher der Zeitraum und die Personenanzahl zu vereinbaren.

§ 3 Überlassung

(1) Der Verein überlässt den Abteilungen/Nutzern das Stadion auf Antrag und nach genehmigter Zuteilung sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung. Die jeweiligen Termine werden von der TiB-Geschäftsstelle in einem Belegungsplan festgehalten und veröffentlicht.

(2) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

(3) Mit der Benutzung der Sportanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Ordnungen des Vereins.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Nutzungszeiten, Aufsicht

(1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von

**Montag bis Freitag von 8.00 bis 22.30 Uhr,
Samstag von 8.30 bis 20.00 Uhr,
Sonn- und Feiertage von 8.30 bis 22.30 Uhr** gestattet.

(2) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die TiB-Geschäftsstelle eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.

(3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), das Landes-Immissionsschutzgesetz sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter außerdem für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

(4) Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter des Vereins. Die Aufsicht und das Hausrecht können vom Verein an Dritte (z.B. Abteilungsvertreter) übertragen werden. Diese üben im Auftrag des Vereins das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlagen

a) Kunstrasenplatz

(1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen.

(2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.

(3) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein(e) verantwortliche(r) TrainerIn / ÜbungsleiterIn anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.

(4) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tore, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung des Vereins.

(5) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Verein (Mängelbuch) zu melden.

(6) Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Zuschauerrängen innerhalb des eingefriedeten Sportplatzbereichs herrscht absolutes Rauchverbot.

(7) Hunde dürfen nicht auf den Kunstrasen oder auf die Laufbahn. Außerhalb des Stadions sind sie an der Leine zu halten.

(8) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Anlage, insbesondere

- a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
- b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, etc.,
- c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
- d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes oder der Laufbahn,
- e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
- f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.),
- g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
- h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter mit Bällen.

(9) Die Flutlichtanlage, die Bewässerungsanlage oder die Beschallungsanlage werden ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

(10) Die Tore der Zaunanlage werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen. Über die bestehende Blue Chip-Anlage erfolgt durch die TiB-Geschäftsstelle die Erteilung der Zugangsberechtigung zur Anlage.

b) Laufbahn und Leichtathletikanlagen

(1) Die Laufbahn (inkl. Smartrackbahn) ist entsprechend des Belegungsplans nutzbar. Bei paralleler Nutzung des Kunstrasenfeldes durch einen Hockeyspielbetrieb ist auf herumfliegende Hockeybälle zu achten. In der Regel erfolgt vorher eine Absprache unter den Gruppenverantwortlichen über die Flächennutzung.

Außerhalb der Trainingszeiten und an spiefreien Wochenenden ist die individuelle Nutzung der Laufbahn nur durch Vereinsmitglieder möglich. Die Sprunganlagen und die Kugelstoßanlage können nur durch die LA-Abteilung oder nach vorheriger Genehmigung genutzt werden.

(2) Der Zugang zur Laufbahn und zum Spielfeld erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugänge.

c) Nutzung des Outdoor-Fitnessparcours

Der Fitnessparcours kann durch alle Vereinsmitglieder entsprechend der Trainingsanleitungen in den in § 4 aufgeführten Zeiten individuell genutzt werden.

d) Nutzung des Naturrasenplatzes

(1) Der Naturrasenplatz ist gemäß Belegungsplan ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zeiten durch die Abteilungen nutzbar. Ein individuelles Training auf der Rasenfläche durch andere Vereinsmitglieder ist nur nach vorheriger Genehmigung möglich.

(2) In der Sommersaison ist eine mindestens dreiwöchige Rasenregenerierung vorgesehen, so dass dann eine Nutzung der Fläche nicht möglich ist.

(3) Auf der Rasenfläche sind folgende Nutzungen möglich:

- Ultimate Frisbee, Touch Rugby, Jugger
- Freizeitfußball
- Lauftraining (nur LA-Abteilung)
- Ball- und Speerwerfen

(4) Nicht gestattet sind u.a.:

- Diskus- und Hammerwerfen o.ä.
- Baseball bzw. Softball
- Volleyball
- und § 5 Abs. 8 Satz a – e und g – h

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

(1) Der Vorstand oder seine Beauftragten können die Anlagen sperren, wenn diese überlastet sind, oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können vom Vorstand zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Verein die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 7 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes bzw. der Leichtathletikanlagen an vereinsfremde Nutzer erhebt der Verein Benutzungsentgelte, die in der Preisliste im Anhang festgehalten sind.

§ 8 Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Der Verein überlässt den Kunstrasenplatz und die Leichtathletikanlagen zur Benutzung in dem Zustand in dem er sich befindet auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer – insbesondere die Verantwortlichen der Abteilungen - sind verpflichtet, die Anlagen und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die Anlagen mit ihren Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die Nutzer des Stadions stellen den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadions stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Verein, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht durch

den Verein, wenn Schäden durch den Zustand der Anlagen selbst auf Grund ungenügender Wartung den Verein verursacht werden.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den Sportanlagen und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(5) Auf Verlangen des Vereins hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird vom Verein festgesetzt.

(6) Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Für alle dem Verein gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Einzelpersonen, Abteilungen oder Veranstalter können bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung durch das Aufsichtspersonal vom Gelände verwiesen werden. Wer trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadionanlage ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 5.4.2018 in Kraft.

Für den Vorstand



Präsident



Vorstandsmitglied Sportbetrieb